

DER LANDRAT

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 05.11.2021	183	2021

Vorlage

		Zutreffendes ankreuzen ☒				
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	öffent- lich	nicht- öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange- nommen	abgelehnt	geändert
☐		☐	☐			
☐		☐	☐			
☒ Kreisausschuss	26.11.2021	☐	☒			
☒ Kreistag	15.12.2021	☒	☐			
☒ Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja ☒ nein ☐ entfällt					

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):					Geschäftsbereich zur Beschlussausführung. (Handzeichen)
Gefertigt: 10.1	Beteiligt: 10	I		Landrat In Vertretung gez. Herzog	

Betreff:

Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt in der beigefügten Fassung (s. Anlage 1).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE	
	lfd. Nr. 183	Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Der Niedersächsische Landkreistag (NLT) hat das Muster für die Hauptsatzung unter Berücksichtigung der Änderungen des NKomVG zum 01.11.2021 aktualisiert. Änderungen waren unter anderem zu Verkündungen/öffentlichen Bekanntmachungen notwendig. Die Regelungen zur Verkündung von Rechtsvorschriften werden durch Neufassung des § 11 NKomVG weiter präzisiert. An den grundsätzlich drei alternativ zur Wahl stehenden Möglichkeiten (gedrucktes amtliches Verkündungsblatt, Tageszeitung oder Internet) wird jedoch festgehalten.

Weiterhin ist nach § 64 Abs. 2 NKomVG die Zulässigkeit von Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen durch Presse, Rundfunk und Verwaltung möglich, wenn dies in der Hauptsatzung geregelt wird. Dies wurde unter dem möglichen neuen § 7 im Entwurf der neuen Hauptsatzung ebenfalls berücksichtigt.

Anlage:

Anlage 1 – Synopse Hauptsatzung alt und neu

Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt

Alte Fassung	Neufassung
Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12. März 2014 folgende Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt beschlossen:	Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am 12. März 2014 15.12.2021 folgende Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt beschlossen:
§ 1 Name und Sitz Der Landkreis führt den Namen „Helmstedt“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Helmstedt.	§ 1 Name und Sitz Der Landkreis führt den Namen „Helmstedt“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Helmstedt.
§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (1) Das Wappen des Landkreises Helmstedt zeigt im oberen Teil ein springendes Pferd und im unteren Teil Schlägel und Eisen sowie eine Ähre. (2) Die Flagge des Landkreises Helmstedt zeigt die Farben „blau-gelb-blau“ sowie das Wappen des Landkreises. (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Helmstedt“.	§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel (1) Das Wappen des Landkreises Helmstedt zeigt im oberen Teil ein springendes Pferd und im unteren Teil Schlägel und Eisen sowie eine Ähre. (2) Die Flagge des Landkreises Helmstedt zeigt die Farben „blau-gelb-blau“ sowie das Wappen des Landkreises. (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Landkreis Helmstedt“.
§ 3 Wertgrenzen Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 75.000,00 Euro nicht übersteigt; b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.	§ 3 Wertgrenzen Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 75.000,00 Euro nicht übersteigt; b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000,00 Euro nicht übersteigt.

Alte Fassung	Neufassung
§ 4 Mitglieder des Kreisausschusses Dem Kreisausschuss gehört neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat an.	§ 4 Mitglieder des Kreisausschusses Dem Kreisausschuss gehört neben den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Satz 1 NKomVG die Erste Kreisrätin oder der Erste Kreisrat an.
§ 5 Beamte auf Zeit Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin bzw. der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin bzw. Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.	§ 5 Beamte auf Zeit Außer der Landrätin oder dem Landrat wird die allgemeine Stellvertreterin bzw. der allgemeine Stellvertreter als Erste Kreisrätin bzw. Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
§ 6 Anregungen und Beschwerden (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. (2) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. (3) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. (4) Die Landrätin oder der Landrat informiert die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde	§ 6 Anregungen und Beschwerden (1) Sind Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten. (2) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin oder dem Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben. (3) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigten Anträgen kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist. (4) Die Landrätin oder der Landrat informiert die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darüber, wie der Antrag behandelt wurde.

Alte Fassung	Neufassung
	§ 7 Medienöffentlichkeit (1) <i>In öffentlichen Sitzungen dürfen Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Mitglieder des Kreistages zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.</i> (2) <i>Abgeordnete können verlangen, dass die Aufnahme ihres Redebeitrages oder die Veröffentlichung der Aufnahme unterbleibt (§ 64 Abs. 2 Satz 2 NKomVG). Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen ihrer oder seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.</i> (3) <i>Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Abgeordneten, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten des Landkreises, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.</i> (4) <i>Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.</i>

Alte Fassung	Neufassung
§ 7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet: 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“, 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“, 4. Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einschl. der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Beiräte rechtzeitig vor der Sitzung im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, 5. sonstige Bekanntmachungen im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, soweit nichts anderes bestimmt ist. (2) Auf die Verkündung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ hinzuweisen. (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.	§ 8 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen (1) Es werden bekanntgemacht bzw. verkündet - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - : 1. Satzungen und Verordnungen, mit Ausnahme der unter 2. genannten Verordnungen, sowie die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, 2. Tierseuchenbehördliche Verordnungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“, 3. das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag sowie eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NKomVG in den im Gebiet des Landkreises Helmstedt erscheinenden Ausgaben der „Braunschweiger Zeitung“ und der „Wolfsburger Allgemeinen Zeitung“, 4. Zeit und Ort sowie die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse einschl. der Ausschüsse nach § 73 NKomVG und der Beiräte rechtzeitig vor der Sitzung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, 5. sonstige Bekanntmachungen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NKomVG im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“, soweit nichts anderes bestimmt ist. (2) Auf die Verkündung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist im gedruckten „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ hinzuweisen. (3) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung vorschreiben, bleiben unberührt.

Alte Fassung	Neufassung
§ 8 Inkrafttreten Diese Hauptsatzung tritt am 12. März 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04. November 2011, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt vom 22. Juni 2012, außer Kraft. Helmstedt, 12. März 2014 DER LANDRAT In Vertretung gez. Herzog (Herzog)	§ 9 Inkrafttreten <i>Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 12.03.2014 außer Kraft.</i> <i>Helmstedt,</i> DER LANDRAT gez. Radeck (Radeck)